

Hygieneplan Großenseebach

Gültig ab April 2021/mit Änderungen ab Sept 21

Verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung der Hygienevorgaben im Schulbetrieb sind die Schulleitung, die Sicherheitsbeauftragten und die Hausverwaltung.

Mittagsbetreuung und externe Nutzer sind gegebenenfalls für die Erstellung und Einhaltung der Hygienevorgaben selber verantwortlich.

Allgemeine Hygieneverordnungen bzgl. des Schulhauses

- 1) Bei Betreten des Hauses müssen grundsätzlich die Hände gewaschen (30sec) und/oder desinfiziert werden, bevor andere Räume aufgesucht werden dürfen.
- 2) Flüssigseife und Einweghandtücher stehen in Klassenzimmer und Toiletten zur Verfügung
- 3) Das Schulhaus soll mit Abstand betreten werden. Bei Bedarf werden die Seiteneingänge einzelnen Lerngruppen zugewiesen.
- 4) Die Kinder warten nicht in der Aula, sondern gehen nach dem Händereinigen gleich ins Klassenzimmer. Abstand muss im gesamten Haus und am Pausenhof von allen eingehalten werden (Garderobe, Treppe – rechts laufen, Pause, Lehrerzimmer,...)
- 5) Hausschuhe ab den Herbstferien; Garderobennutzung jeweils nur eine Klasse.
- 6) Pausenverkauf: Bestellung und Bezahlung, Zubereitung mit Maske und Handschuhen, Ausgabe über Klassenboxen und Lehrkraft
- 7) Maskenpflicht im Schulhaus und in der Pause für alle. Außenpause nur ohne Maske möglich, wenn verlässlich der Abstand eingehalten wird.
- 8) Nach den Sommerferien wieder Maskenpflicht auch am Sitzplatz**
- 9) Tägliche Reinigung/Desinfektion aller genutzten Räume einschließlich der WCs durch Putzpersonal sichergestellt
- 10) Kein Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen
- 11) Maskenpflicht auch im Lehrerzimmer und im Elternsprechzimmer.



Klasse:

- 12) Tische/Stühle werden nach Vorgaben gestellt, feste Sitzordnung, bei Fachunterricht/Aufteilungen Blocksitzordnung, ...
- 13) Möglichst keine Durchmischung der Lerngruppen
- 14) Möglichst wenige Betreuungspersonen pro Lerngruppe
- 15) Wenn zusätzliche Räume genutzt werden, müssen diese nach Unterrichtschluss geputzt werden.
- 16) Nach 45 Minuten für mindestens 5 Minuten stoßlüften. (Co2- Ampeln). Masken dürfen während der Lüftungszeiten abgelegt werden
- 17) Die Kinder sollen keine Arbeitsmaterialien austauschen.
- 18) Austeildienst nur mit Maske.
- 19) Niesen/Husten in Ellenbeuge; nur einmalige Nutzung von Papiertaschentüchern, Hände waschen
- 20) Maskenpflicht auch am Sitzplatz (ab Sept. 21)
- 21) Lehrer unterrichten mit MNB und versuchen in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen Abstand zu halten.
- 22) Lehrer und Schüler, die von der Maskenpflicht befreit sind, achten durchgängig auf mind. 1,5m Abstand zu allen Schülern und Kollegen. Sitzplatz mit Abstand.
- 23) Kein Gesangsunterricht

Sport

- 24) Nutzung der Sporthalle für „Sportunterricht“ erlaubt. **Sportunterricht mit Maske**
- 25) Sport außen darf auch ohne Maske erfolgen, aber nur mit Abstand
- 26) maximal 90 Min – durch die Lüftungsanlage wird die Halle gelüftet
- 27) in den Gängen, in Umkleiden, bei Entnahme und Zurückstellen von Sportgeräten herrscht ebenfalls Maskenpflicht.
- 28) Umkleidekabinen dürfen unter Abstandseinhaltung genutzt werden, keine Nutzung von Wasch- und Duschräumen
- 29) Derzeit kein Schwimmunterricht
- 30) Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten sind einzuhalten – vor und nach der Nutzung der Sportgeräte Hände waschen oder desinfizieren



Pause:

- 31) Pausenverkauf: Bestellung im Klassenzimmer mit passender Bezahlung, Zubereitung mit Maske und Handschuhen; Essen kommt in Klassenboxen und die Ausgabe des Essens erfolgt im Klassenzimmer durch die Lehrkraft
- 32) Nutzung des Wasserspenders nur nach Händereinigung
- 33) Hände waschen/desinfizieren vor und nach der Pause
- 34) Pausen in vorgegebenen Arealen
- 35) Desinfektionsmittel für Lehrer im Klassenzimmer/Lehrertoilette
- 36) Keine Gemeinschaftsspiele, die die Abstandsregel verbietet. Nutzung der Spielgeräte nur wenn es von der beaufsichtigenden Lehrkraft erlaubt wird

Toiletten:

- 37) Tägliche Reinigung/Desinfektion durch Putzpersonal wird sichergestellt
- 38) Toilettengang nur alleine; die gesamte Toilettenanlage darf immer nur von einer einzelnen Person betreten werden. Regel: jedes Kind hat ein (magnetisches) Namenskärtchen. Vor den Toiletten wird das Namenskärtchen gut sichtbar positioniert. So weiß der Nächste, dass sich jemand in den Toilettenräumen befindet und er davor warten muss.

Testpflicht und Erkrankungen:

- 39) Je nach Inzidenzwert wird 2x oder 3x pro Woche ein Selbsttest durchgeführt.
- 40) Kinder die nicht am Selbsttest teilnehmen, müssen eine Schnelltestbescheinigung vorlegen (Arzt/Apotheke), die nicht älter als 48h/24h sein darf. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest gilt nicht.
- 41) Genesene Kinder müssen nach Vorlage der Bescheinigung durch das Gesundheitsamt derzeit nicht an den Selbsttests teilnehmen. Positiver Test darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- 42) Positiv getestete Kinder werden umgehend isoliert, die Kinder müssen sofort durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Die Schule informiert das Gesundheitsamt.
- 43) Kinder mit stärkeren Krankheitssymptomen jeglicher Art dürfen nicht in die Schule geschickt werden.



- 44) Bei Krankmeldung bitte auch mitteilen, wenn es sich um Erkrankungen mit Erkältungssymptomen handelt.
- 45) Bei leichten Erkältungssymptomen (leichtem Schnupfen und gelegentlichem Husten) kann das Kind die Schule besuchen.
- 46) Bei stärkeren Symptomen sowie bei Hinzukommen von Fieber/erhöhter Temperatur muss das Kind solange zuhause bleiben, bis es 24Std symptom- und/oder fieberfrei ist. Zudem braucht die Schule einen negativen Coronatest (Arzt/Apotheke).
- 47) Alle Entscheidungen bezügl. Quarantäne/häusliche Isolation trifft ausschließlich das Gesundheitsamt.
- 48) Auch wenn im näheren Umfeld ein Verdachtsfall vorliegt, kann die Schule nicht entscheiden, ob ein Kind die Schule besuchen darf. Etwaige Unsicherheiten sind bitte mit dem Arzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt abzuklären.
- 49) Beim Auftreten von Corona spezifischen Symptomen während des Unterrichtstages, muss das Kind sofort isoliert und von den Eltern abgeholt werden. Die Eltern werden verpflichtet die Symptome ärztlich abklären zu lassen. Umgehende Information der Schulleitung. Bei Corona-Verdacht sind die Vorgaben des Gesundheitsamtes über das weitere Vorgehen verbindlich.

Gez: Schulleitung und Sicherheitsbeauftragte



**Grundschulen
Großenseebach
und Hannberg**

Grundschule Großenseebach
Neue Straße 40
91091 Großenseebach
grundschule-grossenseebach@t-online.de
www.grundschule-grossenseebach.de

Grundschule Hannberg
Am Kirchensteig 2
91093 Heßdorf
schule.hannberg@nefkom.net
www.grundschule-hannberg.de

Verwaltung
Tel.: 09135 - 8116
Fax: 09135 - 2667